

CHRISTINA SCHREINER

Aktenbeiziehung und
Anfangsverdacht im
Insolvenzstrafverfahren

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht



Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 174

herausgegeben von

Rolf Stürmer



Christina Schreiner

Aktenbeiziehung und Anfangsverdacht im Insolvenzstrafverfahren

Zugleich ein Beitrag zur Umsetzung
des „Doppeltürmodells“ des BVerfG

Mohr Siebeck

Christina Schreiner, geboren 1990; Studium der VWL (B. Sc.) an der LMU München; Studium der Rechtswissenschaften an der LMU München und der Universität zu Köln; 2019 Promotion; Referendarin am OLG Köln (mit Stationen bei der Deutschen Botschaft in Hanoi und am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag).
orcid.org/0000-0003-4772-8632

ISBN 978-3-16-159381-9 / eISBN 978-3-16-159382-6

DOI 10.1628/978-3-16-159382-6

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen.

Meinem Doktorvater, Professor Dr. Dr. hc. Martin Waßmer, möchte ich für die engagierte Betreuung dieser Arbeit herzlich danken. Herrn Professor Dr. Ulrich Sommer gebührt mein Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Professor Dr. Rolf Stürner für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“.

Danken möchte ich auch Christof Püschel, der mir die entscheidende Anregung zu der vorliegenden Thematik gegeben hat. Darüber hinaus gilt mein besonderer Dank OStA a.D. Folker Bittmann, mit dem ich meine Thesen stets lebhaft diskutieren konnte.

Gerne zurückerinnern werde ich mich an die zahlreichen Gespräche mit meinen „Mitstreiterinnen“ Katharina Reisch und Matina Jozi, denen ich dankbar bin für ihre immer hilfreichen Denkanstöße. Vor allem aber danke ich von Herzen meinen Eltern, Rita und Dr. Wolfgang Schreiner, die mir stets jede erdenkliche Unterstützung haben zukommen lassen sowie meinem Lebensgefährten Bengt Brosthaus für seine unendliche Geduld und seinen Rückhalt über die gesamten Jahre meiner Ausbildung.

Köln, im Juni 2020

Christina Schreiner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abbildungsverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einführung	1
1. Kapitel: Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten aus Insolvenzverfahren	7
A. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt	7
I. Anfänge des Datenschutzes	7
II. Die Entwicklung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in der Literatur	10
1. Ausgangspunkt der Entwicklung	10
2. Soziologische Erkenntnisse und juristische Schlussfolgerungen	12
3. Die Lehre vom Informationseingriff	13
4. Die Relativität der Privatsphäre	14
5. Zusammenfassung	14
III. Das <i>Volkszählungsurteil</i> des BVerfG: Etablierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung	16
1. Der Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung	17
2. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Beschränkung: Das Erfordernis bereichsspezifischer Regelungen	19
3. Schlussfolgerungen	20
IV. Rezeption des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung	23
V. Eigene Stellungnahme	26
B. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten durch Insolvenzgerichte an Staatsanwaltschaften	29
I. Systematik: Datenübermittlung von Amts wegen – auf Ersuchen	29

II. Die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Insolvenzverfahren als Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	30
1. Eingriff in den sachlichen Schutzbereich	30
a) Die Mitteilungen der Insolvenzgerichte von Amts wegen	30
b) Die Beiziehung der Insolvenzakten	31
aa) Das Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Akteneinsicht	31
bb) Die Gewährung von Akteneinsicht seitens des Insolvenzgerichts	32
2. Eingriff in den persönlichen Schutzbereich	32
a) Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person	32
b) Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen	33
3. Zwischenfazit	34
III. Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs: Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Datenübermittlung	34
1. Grundsätzliche Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bei strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen	35
2. Das Erfordernis bereichsspezifischer Regelungen auf beiden Seiten der Datenübermittlung: Das Doppeltürmodell des BVerfG	35
3. Zwischenfazit	36
 2. Kapitel : Die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaften durch die Mitteilungen in Zivilsachen (Datenübermittlung von Amts wegen)	 37
A. Das Justizmitteilungsgesetz als einfach-gesetzliche Ermächtigungsgrundlage der Datenübermittlung	37
I. Die Auswirkungen des Volkszählungsurteils auf Mitteilungen im Insolvenzverfahren	38
II. Begründung von Mitteilungsermächtigungen	39
1. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	39
2. Systematik	41
3. Mitteilungsermächtigungen ohne Abwägungserfordernis (§ 13 Abs. 1 EGGVG)	41
a) Öffentliche Bekanntmachung (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Var. 1 EGGVG)	41
b) Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Var. 3 EGGVG)	42
c) Eintragung in öffentliches Register (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 EGGVG)	42

d) Keine weiteren Voraussetzungen	43
4. Mitteilungsermächtigungen nach Abwägung (§ 13 Abs. 2 i. V. m. §§ 14–17 EGGVG)	45
5. Ausgestaltung durch Verwaltungsvorschriften	47
6. Verfassungsrechtliche Bedenken	47
a) Die Einhaltung des Bestimmtheitsgebotes	48
aa) Adressatenkreis	48
bb) Übermittlungstatbestände	50
cc) Rechtsfolge	51
b) Die Wahrung des Parlamentsvorbehaltes	52
c) Zwischenfazit	54
III. Übermittlungsverbote	55
1. Übermittlungsverbot gemäß § 12 Abs. 3 EGGVG	55
2. Übermittlungsverbot wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	57
IV. Fazit	59
B. Anordnung der Verwaltung: Die Mitteilungen in Zivilsachen	60
I. Allgemeine Vorschriften	61
II. Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft	62
1. Mitteilung bei Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse (IX/2 MiZi)	62
a) Inhalt und Adressat der Mitteilung	62
b) Zeitpunkt der Mitteilung	63
c) <i>Exkurs</i> : Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse	63
2. Mitteilung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens (IX/3 MiZi)	64
a) Inhalt und Adressat der Mitteilung	64
b) Zeitpunkt der Mitteilung	66
c) <i>Exkurs</i> : Eröffnung des Insolvenzverfahrens	66
aa) Allgemeines	66
bb) Eigenverwaltung	67
cc) Restschuldbefreiung	68
3. Mitteilung bei Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (VI/2 MiZi)	70
4. Mitteilung in sonstigen Fällen (Allg/1 Abs. 4 MiZi)	70
III. Mitteilungen des Insolvenzgerichtes an andere Stellen (IX/4 MiZi)	71
IV. Bewertung der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsvorschrift	71
1. Mitteilung in Eröffnungsfällen	72
2. Mitteilung bei Abweisung mangels Masse	74
3. Verzicht auf Ausnahmeregelungen	75
V. Fazit	77

3. Kapitel: Das staatsanwaltschaftliche Ersuchen um Aktenbeziehung („Erste Tür“ i. S. d. Doppeltürmodells) . . .	81
A. Aktenersuchen aufgrund einer einfach-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage	82
I. Eingrenzung der in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlagen	82
1. GG	82
2. ZPO	86
3. EGGVG	87
4. Datenschutzgesetz	88
5. GVG	91
6. StPO	92
7. Zwischenfazit: § 161 StPO als einzige taugliche Ermächtigungsgrundlage	96
II. Zugriffsmöglichkeit auf die Insolvenzakten im Rahmen der allgemeinen Ermittlungsbefugnisse?	97
1. § 161 Abs. 1 S. 1 StPO als hinreichend spezifische Ermächtigungsgrundlage	97
2. Theoretische Grundlagen: Der strafprozessuale Anfangsverdacht	99
a) Allgemeine verfassungsrechtliche/strafprozessuale Anforderungen	99
b) Die Berücksichtigung kriminalistischer Erfahrungen, Hypothesen und Vermutungen	101
aa) Das Erfordernis konkreter Anhaltspunkte	101
(1) Kenntnis von einer konkreten Rechtsgutsverletzung	102
(2) Möglicherweise legales Verhalten	103
bb) Verdachtsbegründung aufgrund statistischer Häufigkeit?	107
(1) Tatbezogener Verdacht	108
(2) Täterbezogener Verdacht	111
c) Konkretisierungsanforderungen an das in Rede stehende Delikt	114
3. <i>Exkurs</i> : Die Insolvenzdelikte im Überblick	116
a) Insolvenzdelikte im weiteren Sinne	116
b) Insolvenzdelikte im engeren Sinne	117
aa) Insolvenzverschleppung, § 15a Abs. 4 InsO	117
bb) Bankrott, § 283 StGB	118
cc) Besonders schwerer Fall des Bankrotts, § 283a StGB	120
dd) Verletzung der Buchführungspflicht, § 283b StGB	120
ee) Gläubigerbegünstigung, § 283c StGB	121
ff) Schuldnerbegünstigung, § 283d StGB	121

c) Zusammenfassende Übersicht	122
4. Konkrete Anwendung: Begründung eines Anfangsverdachts aufgrund der MiZi-Mitteilung?	123
a) Anforderungen an die Qualität der Anhaltspunkte	124
b) Telos der MiZi-Mitteilung	125
c) Wirtschaftskriminologische Begründung eines Anfangsverdachts	127
aa) In den Fällen der MiZi-Mitteilung gem. IX/2	128
bb) In den Fällen der MiZi-Mitteilung gem. IX/3	130
cc) Zwischenfazit	131
d) Kriminalistische Begründung eines Anfangsverdachts	131
aa) Die Ausführungen von <i>Kirstein</i>	132
bb) Die Beobachtungen von <i>Richter</i>	134
cc) Statistische Erhebungen zu Insolvenzen und Insolvenzdelikten	136
(1) Insolvenzfälle	137
(2) Insolvenzdelikte	141
e) Einzelfallbezogene Begründung eines Anfangsverdachts	147
aa) In den Fällen der MiZi-Mitteilung gem. Allg/1 Abs. 4 S. 1	147
bb) Durch Gläubigerantrag veranlasste Insolvenzverfahren	147
f) Zwischenfazit	148
B. Datenübermittlungsersuchen im Rahmen von Vorermittlungen?	149
I. Bestehende Lösungsansätze	149
II. Begriff	153
III. In Betracht kommende gesetzliche Befugnisnormen	154
1. Keine Ermächtigung zu Vorermittlungen in §§ 160, 161 Abs. 1 StPO	154
2. Keine Ermächtigung aus § 152 Abs. 2 StPO	156
3. Keine allgemeine Anerkennung von Vorermittlungen in § 159 StPO	159
4. Keine Befugnis aus § 108 StPO	163
5. Keine Befugnis aus § 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO	165
6. Keine Ermächtigung durch MiZi selbst	166
7. Zwischenergebnis	167
IV. Ermächtigung zu Vorermittlungen durch die Anerkennung informativischer Befragungen?	168
1. Keine gesetzliche Regelung informativischer Befragungen	169
2. Keine Anerkennung grundrechtsbeschränkender Befragungen	169

a)	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit bei nicht bestehender Auskunftspflicht	170
b)	Keine Auskunftspflicht bei informatischen Befragungen . . .	171
aa)	Grundsatz: Keine zeugenähnliche Stellung des informatisch Befragten	171
bb)	Ausnahme angesichts der Judikatur zu den informatischen Befragungen?	172
(1)	Der informatisch Befragte als späterer Zeuge	172
(2)	Der informatisch Befragte als späterer Beschuldigter	174
3.	Zwischenfazit	176
V.	Zulässigkeit von Vorermittlungen als milderes Mittel zu Maßnahmen im Ermittlungsverfahren?	176
1.	Keine reduzierte Stigmatisierung	176
2.	Umgehung der Beschuldigtenrechte	177
3.	<i>Exkurs:</i> Verwendungsverbot für Auskünfte des Insolvenzschuldners, § 97 Abs. 1 S. 3 InsO	180
4.	Zwischenfazit	182
VI.	Fazit	183
C.	Entwicklung eines eigenen Ansatzes für das zulässige Ersuchen um Aktenbeziehung	186
I.	Die Heranziehung zusätzlicher Erkenntnisquellen	186
1.	Zulässige Erkenntnisquellen	186
a)	Allgemein zugängliche Erkenntnisquellen	186
b)	Jahresabschlüsse, Bilanzen, Lageberichte	187
c)	Interne Abklärungen	188
d)	Gewerbezentralregister	189
e)	Schuldnerverzeichnis	190
2.	Unzulässige Erkenntnisquellen	191
a)	Grundbuch	191
b)	Andere bei der Justiz vorhandene Akten	192
c)	Anfragen bei Krankenkassen und sonstigen Sozialversicherungsträgern	192
d)	Vermögensverzeichnisse	193
II.	Entwicklung von Fallgruppen für das zulässige Ersuchen um Aktenübersendung	194
1.	Der Anfangsverdacht ausschließlich aufgrund der MiZi-Mitteilung	195
a)	Gläubigerantrag	195
b)	Anlassbezogene MiZi-Mitteilungen	195

2. Der Anfangsverdacht nur bei Hinzutreten konkreter Anhaltspunkte	195
a) Geschäftsführerwechsel, Firmensitzverlegung etc.	196
b) Unvollständige Bilanzen, „Krisenbilanzen“	196
c) Systematische Täter	197
d) Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit	197
e) Fehlgeschlagene Vollstreckungsversuche	197
4. Kapitel: Die Gewährung von Akteneinsicht durch die Insolvenzgerichte („Zweite Tür“ i. S. d. Doppeltürmodells)	199
A. Status quo	200
I. § 299 Abs. 2 ZPO	200
II. Datenschutzgesetze	201
III. Informationshilfe	204
IV. § 156 GVG	205
V. Fazit	206
B. Lösungsansätze de lege lata?	206
I. „Annexermächtigung“ gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 StPO	207
II. §§ 12 ff. EGGVG analog	208
1. Analogiefähigkeit	208
2. Vergleichbarkeit der Sachverhalte	209
3. Planwidrige Regelungslücke	210
4. Rechtsfolge: Gewährung von Akteneinsicht?	210
III. Fazit	212
C. Überlegungen de lege ferenda:	
Erfordernis einer Übermittlungsbefugnis der Insolvenzgerichte – Eigener Normierungsvorschlag	212
I. Einleitung	212
II. Gesetzgebungskompetenz	213
III. Regelungsstandort	214
IV. Formulierungsvorschlag	214
V. Erläuterungen	215
1. Regelungsinhalt (Abs. 1)	215
a) Auskünfte und Akteneinsicht	215
b) Auskunftsberechtigte Stelle	216
c) Zur Durchführung eines Strafverfahrens	216
2. Form der Akteneinsicht (Abs. 2)	217
3. Erteilung von Auskünften (Abs. 3)	217
4. Beachtung von Verwendungsregelungen (Abs. 4)	218

a) § 97 Abs. 1 S. 3 InsO	218
b) Bundes- und landesrechtliche Verwendungsregelungen . . .	219
5. Verantwortlichkeit der ersuchenden Stelle (Abs. 5)	219
VI. Fazit	220
 Zusammenfassende Thesen	 221
 Literaturverzeichnis	 225
Register	243

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i> Entwicklung der Insolvenzen in Deutschland	137
<i>Abbildung 2:</i> Häufigkeiten verschiedener Rechtsformen	141

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alter Fassung
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI I, II	Bundesgesetzblatt Teil I, II
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR-Drs	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSRL-JI	Richtlinie zur Datenverarbeitung im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
f./ff.	folgende/fortfolgende (Seite/Seiten)
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz

i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
JuMiG	Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft
KO	Konkursordnung
LG	Landgericht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. W. v.	mit Wirkung von
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MiZi-Mitteilungen	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen
n. F.	neuer Fassung
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn	Randnummer
S.	Satz; Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UG	Unternehmergesellschaft
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Einführung

„*Liberty dies by inches*“ – „*Die Freiheit stirbt zentimeterweise*“ soll Thomas Jefferson, einer der amerikanischen Gründerväter, gesagt haben.¹ Fallen Begriffe wie „Rechtsstaatlichkeit“ oder „Grundrechtenschutz“, assoziieren wir instinktiv Themen wie Pressefreiheit, Vorratsdatenspeicherung oder das Verbot der Anwendung von Foltermethoden bei der Vernehmung eines Beschuldigten. Jefferson erkannte jedoch bereits im 18. Jahrhundert, dass es nicht nur bei staatstragenden Fragestellungen gilt, die verfassungsrechtlichen Grundsätze von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtenschutz hochzuhalten. Die Beschneidung von Grund- und Freiheitsrechten kann sich in einem graduellen Prozess vollziehen. Auch die weniger prominenten staatlichen Verfahrenshandlungen erfordern daher ein unabhängiges Korrektiv durch beständige Kontrolle von außen. Dies gilt in besonderem Maße für das Strafverfahren, dessen Akteure intensiv in die Freiheitsrechte des betroffenen Bürgers eingreifen können.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Strafverfolgungsbehörden befugt sind, Einsicht in die von den Insolvenzgerichten für die Zwecke des Insolvenzverfahrens zusammengetragenen Informationen zu nehmen und diese zur Grundlage ihrer Ermittlungsarbeit zu machen. Spiegelbildlich behandelt diese Arbeit die Fragestellung, wann Insolvenzgerichte ihre Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaften weitergeben dürfen oder gar müssen.

Insolvenzdelikte fallen in das klassische Feld der sog. „Holkriminalität“.² Die Mehrzahl der Ermittlungsverfahren wegen Insolvenzdelikten kommt demnach nicht aufgrund von Strafanzeigen, sondern von Amts wegen in Gang.³ Die Staatsanwaltschaften werden aufgrund der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen⁴ (sog. MiZi-Mitteilungen) der Insolvenzgerichte über eingetretene Insolvenzfälle informiert. Bei einem Großteil der Staatsanwaltschaften hat sich die Praxis herausgebildet, auf sämtliche der eingegangenen MiZi-Mitteilungen mit der Anforderung und Auswertung der zugrundeliegenden Insolvenzzakten zu re-

¹ Zitiert nach *Bull* Informationelle Selbstbestimmung, 7.

² *Diversity* ZInsO 2005, 180, 180.

³ *Diversity* ZInsO 2005, 180, 180.

⁴ Neufassung vom 1.6.1998 zuletzt in der Fassung vom 23.11.2018 (BAAnz AT 24.12.2018 B2).

agieren. Die darin enthaltenen Informationen sind aufgrund der im Insolvenzverfahren geltenden Verpflichtung des Insolvenzschuldners zur umfassenden Aufdeckung seiner Vermögensverhältnisse besonders sensibel. Denn diese umfasst auch solche Tatsachen, die geeignet sind, eine strafrechtliche Ahndung nach sich zu ziehen. Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht im Insolvenzverfahren steht somit im direkten Spannungsverhältnis zum *nemo-tenetur-Grundsatz* des Strafverfahrens. Aus diesem Grund ist ein extensiv praktizierter Zugriff auf die Verfahrensakten des Insolvenzverfahrens rechtsstaatlich bedenklich. Es ist daher zwingend erforderlich, die Zugriffsmöglichkeit der Staatsanwaltschaften auf die Angaben des Schuldners im Insolvenzverfahren an eindeutige Voraussetzungen zu knüpfen.

Dabei wird die Notwendigkeit einer informationellen Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Insolvenzgerichten in dieser Arbeit nicht angezweifelt. Nur durch behördliche Interaktion kann dem vom BVerfG aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Gebot der wirksamen Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs zur Geltung verholfen werden.⁵ Es wird nicht verkannt, dass eine effektive Verfolgung des straffällig gewordenen Täters möglich sein muss und schon unter generalpräventiven Gesichtspunkten erforderlich ist. Es muss jedoch daran erinnert werden, dass die Strafverfolgung beschränkende Vorschriften, wie sie etwa die Regelungen der Strafprozessordnung darstellen, nicht dazu dienen, den Täter, sondern in erster Linie die Freiheit aller Bürger zu schützen, die *nicht* gegen das Strafgesetz verstoßen haben.⁶ Vor diesem Hintergrund kann die Strafprozessordnung, die das Kernstück dieser Freiheitssicherung bildet, auch als „Ausführungsgesetz unserer Verfassung“ bezeichnet werden.⁷ Spätestens seit dem *Volkszählungsurteil* des BVerfG⁸ aus dem Jahre 1985 steht fest, dass die zweckentfremdende Weitergabe personenbezogener Daten zwischen verschiedenen öffentlichen Stellen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung i. S. v. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG eingreift. Dieses Grundrecht zu wahren gilt es auch für Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit sowie für Insolvenzgerichte bei der Frage, ob von ihnen erhobene Erkenntnisse zum Schuldner weitergegeben werden dürfen. Erkennt der Gesetzgeber einerseits durch das in der Insolvenzordnung niedergelegte Verfahren an, dass wirtschaftliches Scheitern zulässiger Bestandteil der geltenden Marktwirtschaft ist und akzeptiert dieses als natürlichen Effekt von Wettbewerb und unternehmerischem Risiko, dürfen Staatsanwaltschaften ihre bestehenden gesetzlichen Befugnisse nicht derart weit interpretieren, dass durch

⁵ BVerfGE 33, 367, 383; 53, 152, 160; 77, 65, 76.

⁶ Geerds SchlHA 1964, 57, 57.

⁷ Eb. Schmidt Lehrkommentar StPO Teil I, 190 Nr. 333.

⁸ BVerfGE 65, 1.

eine nahezu vollständige Überprüfung sämtlicher Insolvenzfälle faktisch jeder Bürger, der in eine wirtschaftliche Krise gerät, unter Generalverdacht gestellt wird. Dass eine differenzierte Handhabung möglich ist, zeigt das Beispiel derjenigen Staatsanwaltschaften, die sich darauf beschränken, nur dann weitere Aktivitäten zu entfalten, wenn sich aus dem Inhalt der Mitteilung selbst ein Anfangsverdacht ergibt.⁹

Obwohl das Thema Datenschutz insbesondere im vorangegangenen Jahr 2018 durch das Inkrafttreten neuer, weitreichender Regelungen¹⁰ abermals in den Fokus der öffentlichen Diskussion geraten ist, wurden hieraus bislang keine Konsequenzen für die vorliegende Problematik gezogen. Behördliche Zurückhaltung im Zusammenhang mit der Weitergabe personenbezogener Daten steht bis dato nicht auf der Agenda der Datenschutzdebatte.

Gesetzliche Regelungen zur zwischenbehördlichen Datenübermittlung finden sich zum einen im Zweiten Abschnitt des EGGVG, in der Strafprozessordnung und in den verschiedenen Datenschutzgesetzen, zum anderen aber auch vereinzelt in der Zivilprozessordnung sowie dem Gerichtsverfassungsgesetz. Inwiefern bzw. unter welchen Voraussetzungen die darin enthaltenen Übermittlungspflichten bzw. Übermittlungsbefugnisse für die vorliegende Fragestellung fruchtbar gemacht werden können, bildet einen Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit. Eine eingehende Untersuchung der staatsanwaltschaftlichen und insolvenzgerichtlichen Befugnisse aufgrund der bestehenden gesetzlichen Übermittlungsvorschriften existiert im wissenschaftlichen Schrifttum bislang nicht. Die Einsichtnahme der Strafverfolgungsbehörden in die Insolvenzakten wird bisher hauptsächlich im Kontext von Vorermittlungen diskutiert oder wird ohne nähere Ausführungen unter die Ermittlungsgeneralklausel subsumiert. Die Frage nach der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Informationsübermittlung seitens der Insolvenzgerichte, die sich aufgrund der Grundsätze des *Doppeltürmodells* des BVerfG¹¹ stellt, wurde in der Literatur bislang noch gar nicht aufgeworfen.

⁹ Bittmann/*Bittmann* Insolvenzstrafrecht § 1 Rn 13.

¹⁰ Im Mai 2018 traten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119/1, ber. ABl. Nr. L 314/72 und ABl. 2018 Nr. L 127/2 sowie die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (DSRL-JI), ABl. Nr. L 119/89, ber. ABl. 2018 Nr. L 127/9 in Kraft.

¹¹ BVerfGE 130, 151, 184.

Ziel dieser Arbeit ist es, das bestehende Spannungsfeld zwischen dem Bedürfnis nach effektiver Strafverfolgung einerseits und der möglichst weitgehenden Gewährleistung der Freiheit des einzelnen Bürgers andererseits durch die Herausbildung von Fallgruppen aufzulösen und somit einen differenzierten Umgang mit der Strafverfolgung von Insolvenzdelikten ermöglichen. *De lege ferenda* sollen zudem Überlegungen angestellt werden, wie eine gesetzliche Ausgestaltung für eine Übermittlungsbefugnis der Insolvenzgerichte an die Staatsanwaltschaften aussehen könnte.

Die Arbeit ist in vier Kapitel unterteilt:

Im 1. Kapitel werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten aus Insolvenzverfahren dargestellt. Die Darstellung erfolgt insbesondere im Lichte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Aufgrund der für die Thematik hohen Bedeutung des Grundrechts wird zunächst ein kurzer Überblick über die Entwicklung des Rechts in der datenschutzrechtlichen Literatur gegeben, bevor die bundesverfassungsgerichtliche Ausgestaltung im *Volkszählungsurteil*¹² dargelegt wird. Als Ausgangspunkt für die weiteren Ausführungen in dieser Arbeit werden die abstrakten Feststellungen sodann konkret auf die vorliegende Frage der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Insolvenzgerichten und Staatsanwaltschaften angewendet und so die verfassungsrechtlichen Anforderungen herausgearbeitet.

Im 2. Kapitel wird ein Überblick darüber gegeben, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaften durch die MiZi-Mitteilungen aus Insolvenzverfahren benachrichtigt werden. Hierzu werden zunächst die Regelungen der §§ 12 ff. EGGVG, die aufgrund der Vorgaben des *Volkszählungsurteils* im Rahmen des Justizmitteilungsgesetzes erlassen wurden, kurz erläutert. Diese bilden die gesetzliche Grundlage der MiZi-Mitteilungen. Die Verwaltungsanordnung der MiZi-Mitteilungen wird im Anschluss einer kritischen Analyse, insbesondere unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten, unterzogen.

Das 3. Kapitel, welches eines der beiden Hauptkapitel darstellt, widmet sich der Zulässigkeit des staatsanwaltschaftlichen Ersuchens um Aktenbeiziehung. Aufgrund des im *Volkszählungsurteil* vorgegebenen Erfordernisses einer einfach-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung werden die bestehenden Übermittlungsvorschriften in den einzelnen Gesetzen auf ihre Tauglichkeit überprüft. Die Ermittlungsgeneralklausel des § 161 Abs. 1 S. 1 StPO stellt hierbei den Schwerpunkt der Untersuchung dar. Das Tätigwerden auf Grundlage dieser Vorschrift setzt

¹² BVerfGE 65, 1.

insbesondere das Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts voraus. Im Fokus der Bearbeitung steht in diesem Teil die Identifizierung der Voraussetzungen, unter denen in den Fällen der MiZi-Mitteilung ein solcher Anfangsverdacht gegeben ist. Angesichts einer in der einschlägigen Literatur stark vertretenen Auffassung, die Beiziehung der Insolvenzakten diene den Staatsanwaltschaften zur Verdachtsschöpfung im Rahmen sog. Vorermittlungen, wird der Überprüfung dieser Ansicht im Anschluss Raum gewährt. Basierend auf den erarbeiteten Ergebnissen wird sodann ein eigener Lösungsansatz entwickelt. Dieser besteht zum einen aus der Herausarbeitung zulässiger Informationsquellen, deren Zugriff nicht mit einem Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden ist. Zum anderen werden Fallgruppen entwickelt, in denen – entweder bereits aufgrund der MiZi-Mitteilung oder aufgrund weiterer hinzutretender Anhaltspunkte – ein Anfangsverdacht begründet wird.

Im *4. Kapitel*, dem zweiten Hauptkapitel, wird die spiegelbildliche Übermittlungsrichtung betrachtet und nach der gesetzlichen Grundlage der Akteneinsichtsgewährung durch die Insolvenzgerichte gefragt. Die bestehenden Übermittlungsvorschriften werden daraufhin untersucht, ob sie – gegebenenfalls analog – auf diese Fragestellung anwendbar sind. Ausgehend von den dort erarbeiteten Ergebnissen werden Überlegungen zur gesetzlichen Gestaltung einer Übermittlungsbefugnis angestellt. Diese münden in einem konkreten Gesetzesvorschlag.

Abschließend soll darauf hingewiesen sein, dass Kenntnisse der insolvenzrechtlichen Grundlagen in dieser Arbeit weitgehend vorausgesetzt werden. Lediglich, wo es zum Verständnis der Argumentation erforderlich ist, nähere Ausführungen zum Insolvenzverfahren oder zum materiellen Insolvenzrecht zu machen, geschieht dies in Form eines knappen Exkurses.

1. Kapitel

Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten aus Insolvenzverfahren

A. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

I. Anfänge des Datenschutzes

Versteht man den Datenschutz richtigerweise als den angemessenen Umgang mit Informationen, so beginnt seine Geschichte nicht erst mit der *Mikrozensus-Entscheidung* des BVerfG aus dem Jahr 1969¹ oder dem Hessischen Datenschutzgesetz von 1970. Vielmehr ist Datenschutz schon lange Gegenstand einer positivrechtlichen Regelung.² Zwar durften staatliche Institutionen vor der Erfindung des Computers im Grundsatz frei über die Daten des Bürgers verfügen.³ Jedoch gab es zu jeder Zeit Bestimmungen, die den staatlichen Zugriff auf Informationen des Bürgers begrenzten.⁴ Beispielhaft zu nennen sind etwa die gesetzliche Ausgestaltung der besonderen Geheimnisse bestimmter Amtsträger sowie das Steuer- und Fernmeldegeheimnis.⁵

Die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik, die zum ersten Male Daten im heutigen Begriffsverständnis hervorbrachte, verhalf der Problematik ab den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts zu einer prominenten Stellung in der öffentlichen Diskussion. Begrifflich war nun erstmals von „Datenschutz“ die Rede.⁶ Angestoßen und beeinflusst wurde die juristische Debatte in Deutschland vor allem durch die US-amerikanische Pionierarbeit auf

¹ BVerfGE 27, 1.

² Bull Informationelle Selbstbestimmung, 22.

³ *Ehmann* AcP 188 (1988), 230, 237 bezeichnet dies als „Informationsfreiheit“.

⁴ Für Nachweise bis zum Jahre 1600 vgl. *Lewinski*, in: Arndt et al., 48. Assistententagung Öfftl. Recht, 196 ff.

⁵ *Lewinski*, in: Arndt et al., 48. Assistententagung Öfftl. Recht, 196, 208. Hierzu eingehend auch *Rienen* Frühformen des Datenschutzes.

⁶ *Lewinski*, in: Arndt et al., 48. Assistententagung Öfftl. Recht, 196, 197.

diesem Gebiet. Die von *Ruprecht Kamlah*⁷ angestellte Analyse des amerikanischen Diskurses führte die Gefahren und Rechtsprobleme der elektronischen Datenverarbeitung auch der deutschen Öffentlichkeit vor Augen.⁸ Die automatische Datenverarbeitung versprach aufgrund der ihr innewohnenden Schnelligkeit der Weitergabe von Informationen eine qualitative Veränderung und Steigerung der behördlichen Effizienz bei der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung.⁹ Die Möglichkeit, auf Daten unabhängig von ihrem Aufbewahrungsort direkt zugreifen zu können, potenzierte die Dimension der Weitergabegeschwindigkeit.¹⁰ Gepaart mit der Fähigkeit von Computersystemen, mit großer Genauigkeit zu arbeiten und potentiell unbegrenzte Speicherungs- und Kombinationsmöglichkeiten zu bieten, unterschied sich die Informationsverarbeitung der Verwaltung nunmehr grundlegend von derjenigen vor Einführung der EDV-Systeme.¹¹ Diese Entwicklung wurde als „Revolution des staatlichen Handelns“¹² wahrgenommen.

In Reaktion auf eine solche „Revolution“ konstituierte das BVerfG in den Folgejahren in einer Reihe von Entscheidungen einen Schutzanspruch des einzelnen Bürgers gegen die stetig anwachsende staatliche Datenerhebung. Bereits seit dem *Elfes-Urteil*¹³ des BVerfG war anerkannt, dass Art. 2 Abs. 1 GG das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne einer allgemeinen Handlungsfreiheit gewährleistet.¹⁴ Art. 2 Abs. 1 GG sichert somit vorbehaltlich vorrangiger Spezialgrundrechte in einer umfassenden, subjektiv-rechtlichen Freiheitsgarantie den Schutz jeglichen Handelns und Unterlassens.¹⁵ Darüber hinaus unterstellte das BVerfG einen Teilbereich dieses Grundrechts einem besonderen Schutz: Es entwickelte unter Einbeziehung der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG das Allgemeine Persönlichkeitsrecht.¹⁶ Hiervon umfasst werden seither Verhaltensweisen, die in besonderem Zusammenhang mit der Würde des Menschen stehen und daher eines verstärkten Schutzes bedürfen.¹⁷

Das BVerfG wandte das Allgemeine Persönlichkeitsrecht auch auf die staatliche Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten an, die nicht vom

⁷ *Kamlah* Right of Privacy.

⁸ *Steinmüller et al.* BT-Drs VI/3826, 37.

⁹ *Steinmüller et al.* BT-Drs VI/3826, 38.

¹⁰ *Steinmüller et al.* BT-Drs VI/3826, 38.

¹¹ *Steinmüller et al.* BT-Drs VI/3826, 38.

¹² *Steinmüller et al.* BT-Drs VI/3826, 38.

¹³ BVerfGE 6, 32.

¹⁴ *Jarass* NJW 1989, 857.

¹⁵ BVerfGE 80, 137, 152 ff.; 91, 338; Maunz/Dürig/*Di Fabio* GG Art. 2 Rn 12.

¹⁶ Explizit in BVerfGE 54, 148.

¹⁷ *Jarass* NJW 1989, 857.

Konsens des Bürgers gedeckt sind.¹⁸ In seiner *Mikozensus-Entscheidung*¹⁹ rekurrierte es auf die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG, mit der es nicht zu vereinbaren wäre, wenn der Staat den Bürger zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit registrieren und katalogisieren dürfte.²⁰ Nur wenige Monate später entschied das BVerfG, dass die Übersendung von Ehescheidungsakten an verfahrensunbeteiligte Dritte das Persönlichkeitsrecht der Ehegatten aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG berühre und deshalb nur bei Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt sei.²¹ Auch stellte es fest, dass sich der verfassungsrechtliche Schutz des Grundrechts bei im Rahmen einer ärztlichen Behandlung gesammelten Informationen auch auf ärztliche Notizen über den Gesundheitszustand des Patienten erstrecke. Deshalb sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch im Rahmen einer strafprozessualen Beschlagnahme der ärztlichen Krankenakten zu beachten.²² Eine strenge Beachtung des Übermaßverbotes ordnete das BVerfG auch hinsichtlich der Beschlagnahme von Klientenakten einer Drogenberatungsstelle an, durch die ebenfalls in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Patienten eingegriffen werde.²³ Aus den angeführten Entscheidungen kristallisierte sich die Überzeugung des BVerfG heraus, dass staatliche Stellen persönliche Daten zulässigerweise nur erheben und verwenden dürfen, sofern im Rahmen einer strengen Abwägung das Interesse des Staates an diesen Daten das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen überwiegt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten wird.²⁴

Mit der Einführung des Bundesdatenschutzgesetzes im Jahre 1977 brach auch der Gesetzgeber schließlich endgültig mit der Tradition des staatlichen Allzuges zu Informationen und machte einen ersten großen Schritt in Richtung Informationsverbot.²⁵ Erstmals ordnete eine bundesweite gesetzliche Regelung an, dass personenbezogene Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung zu schützen sind, um der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen entgegenzuwirken (§ 1 BDSG²⁶). Jedoch führte die Dynamik der technischen Entwicklung der Datenverarbeitungs- und Kommunikationstechnologie schon bald dazu, dass die Regelungen des BDSG 1977 im Hinblick auf den aktuellen Stand der Technik überholt waren und

¹⁸ *Golembiewski* Mitteilungen durch die Justiz, 28.

¹⁹ BVerfGE 27, 1.

²⁰ BVerfGE 27, 1, 6.

²¹ BVerfGE 27, 344, 352.

²² BVerfGE 32, 373, 380.

²³ BVerfGE 44, 353, 372 f.

²⁴ *Golembiewski* Mitteilungen durch die Justiz, 29.

²⁵ *Sutschet* RDV 2000, 107, 108.

²⁶ In der Fassung von 1977.

damit den Schutz personenbezogener Daten nicht mehr effektiv gewährleisten konnten.²⁷

II. Die Entwicklung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in der Literatur

In den 1970er Jahren nahmen einige Bundesländer, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, ein Grundrecht auf Datenschutz als neues Grundrecht in ihre Landesverfassungen auf.²⁸ Ein solches Vorgehen wurde auch für das Grundgesetz diskutiert. Parallel fand jedoch eine über ein Jahrzehnt andauernde, zunächst wenig beachtete wissenschaftliche Diskussion einiger Datenschutzrechtler statt. Diese präferierten eine Verankerung des Datenschutzes im bereits bestehenden Grundrechtekatalog. Im Jahre 1983 schlug schließlich das BVerfG im sog. *Volkszählungsurteil*²⁹ den von ihnen vorgezeichneten Weg ein und entwickelte das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Der Entscheidung wohnte aufgrund der fehlenden Prominenz der bis dato geführten Diskussion durchaus ein Überraschungsmoment inne.³⁰ So stellte der damalige Präsident des BVerfG und Vorsitzender des zuständigen Ersten Senats, *Ernst Benda*, das in diesem „Jahrhunderturteil“³¹ neu geschaffene Grundrecht denn auch später als kreative dogmatische Neuentwicklung der Karlsruher Verfassungsrichter dar.³² Tatsächlich aber basierten die Urteilsabwägungen in weiten Teilen auf den Erkenntnissen der langjährigen Datenschutzdiskussion.

1. Ausgangspunkt der Entwicklung

Bereits im Gesetzgebungsprozess zum BDSG war eine verfassungsrechtliche Verankerung des Rechts auf Datenschutz thematisiert worden. Im Vorfeld des Gesetzesentwurfes vergab die Bundesregierung an die von *Wilhelm Steinmüller* gebildete „Arbeitsgemeinschaft Datenschutz“ den Auftrag, ein Gutachten über die Grundfragen des Datenschutzes zu erstellen, in dem auch Stellung zu einer

²⁷ *Kloepfer*, in: Verhandlungen des 62. DJT, Bd I D 66.

²⁸ Art. 4 Abs. 2 LV NW wurde durch Änderungsgesetz vom 19.12.1978 (GV NW Nr. 75 vom 22.12.1978, 632) mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Eingriffe sind nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf Grund eines Gesetzes zulässig.“

²⁹ BVerfGE 65, 1.

³⁰ *Rogall* GA 1985, 1, 11 bezeichnet die Wirkung der Entscheidung als „mittleres Erdbeben“.

³¹ *Steinmüller* RDV 2007, 158, 161.

³² *Benda* DuD 1984, 86, 87.

Register

- Abweisung 42, 62–64, 74–75, 128–130
Akteneinsicht 32, 211, 214
Akteneinsichtersuchen 31, 32, 98, 99, 203
Allgemeine Handlungsfreiheit 8, 11, 12, 14, 23, 24, 26
Allgemeininteresse 19, 25–26, 35, 46
Amtshilfe 19–22, 82–86, 204–205
Anfangsverdacht 97–115, 123–149, 194–197
Auskunftspflicht 31, 56–58, 61, 170, 171
- Befragung, informatorische 151, 168–178, 184
Beziehung 31, 32, 34–37
Bestimmtheitsgebot 48, 51, 54, 60, 164
- Datenaustausch 29, 35
Datenschutz 7–10, 88–91, 201–204
Datenverarbeitung 17, 20, 21, 26, 28, 90
Doppeltürmodell 35, 82, 159, 199, 213
- Eigenverwaltung 64–65, 67–68, 73, 77–78, 130–131
Einwilligung 13, 27, 170, 200
Erfahrungen, kriminalistische 101–110, 114, 222
Ermessensspielraum 60, Ermittlungsgeneralklausel 92–149
Eröffnungsantrag 42, 62–64, 128–130, 195
Eröffnungsbeschluss 42, 64–66, 68, 72, 78
- Gemeinschuldnerbeschluss 58, 59, 218
Generalverdacht 60, 106, 130, 146
Gewaltenteilung, informationelle 22
Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung 10, 15–39
- Hol kriminalität 1, 143
- Informationseingriff 13, 23, 24, 27, 28
Informationshilfe, *siehe* Amtshilfe
Insolvenzantrag, *siehe* Eröffnungsantrag
Insolvenzverschleppung 73, 94–95, 117–118, 128–130, 133, 141–146
- Justizmitteilungsgesetz 37–60, 87–88, 208–211
- Legalitätsprinzip 156, 157, 159, 160
Lehre vom Gesetzesvorbehalt, *siehe* Vorbehaltslehre
Lehre vom Totalvorbehalt 24, 27, 28
- Menschenwürde 8, 9, 23, 24, 26, 33, 111
Mitteilung in Zivilsachen, *siehe* MiZi-Mitteilung
Mitteilungsermächtigung, *siehe* Übermittlungsbefugnis
Mitteilungspflicht 47–55, 60–79
MiZi-Mitteilung 60–75, 123–148, 166, 167, 195
- Offenbarungsverbot 218, 219
- Parlamentsvorbehalt 52–54, 60
Privatsphäre 14, 15, 18, 98
- Rechtsstaatsprinzip 48, 58, 71
Regelungen, bereichsspezifische 19, 35
Restschuldbefreiung 65, 68, 69, 130, 131
- Schuldnerverzeichnis 70
Selbstbestimmung, informationelle, *siehe* Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
Sphärentheorie 14, 15, 18, 23

Übermittlungsbefugnis 39–55, 212–213
Übermittlungsverbot 55, 57, 59, 61
Unternehmensinsolvenz 33, 124–149

Verdacht, tatbezogener 108–110, 131
Verdacht, täterbezogener 111, 126, 131
Verwendungsverbot 32, 55–57, 180–182,
218–219

Volkszählungsurteil 16–29, 38
Vorbehaltslehre 27, 28
Vorermittlungen 149–185

Zweckumwandlung 31–36, 83, 186, 202,
213, 221